

1.6.2010



F Ö R D E R U N G S V E R E I N B A R U N G

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln
des Landes Oberösterreich (Wirtschaftsressort)

für das Projekt

**„Ausbau und Intensivierung der
OÖ Export- und Internationalisierungsoffensive“
(1.7.2010 bis 30.6.2016)**

abgeschlossen einerseits zwischen

dem **Land Oberösterreich**, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich und das für Wirtschaftsangelegenheiten zuständige Mitglied der OÖ. Landesregierung, im Folgenden kurz „Fördergeber“ genannt

und andererseits

der **Wirtschaftskammer Oberösterreich**, mit dem Sitz in 4020 Linz, Hessenplatz 3, im Folgenden kurz „Förderungsnehmerin“ genannt.

Der Förderungsnehmerin wird auf Grundlage der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ zu folgenden Bedingungen eine Förderung gewährt:

I. Ausgangssituation

Oberösterreich ist mit Abstand das führende Industrie- und Exportbundesland. Etwa 25 Prozent der gesamten österreichischen Ausfuhren werden in unserem Bundesland generiert. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen regionalen Exportquote von knapp 52% hängt bereits jeder 2. Arbeitsplatz direkt oder indirekt vom Export ab.

Besonders in der letzten Dekade hat sich der Export als DER Motor der oberösterreichischen Wirtschaft erwiesen. Ohne die hohen Exportzuwachsraten bis zum Beginn der Wirtschaftskrise wäre die heimische Wirtschaft wesentlich bescheidener gewachsen (das durchschnittliche BIP-Wachstum betrug in OÖ zwischen 1999-2008 4,2%; in Gesamtösterreich durchschnittlich 3,9%).

Die Wirtschaft befindet sich derzeit weltweit in einer turbulenten Phase. Aufgrund der hohen Export- und Industrieorientierung ist OÖ von dieser Entwicklung besonders betroffen. Die heimischen Betriebe erwarten sich gerade in schwierigen Zeiten besondere Unterstützung bei Ihren Auslandsengagements. Im Zeitalter der Globalisierung sind Exporte wesentliche Faktoren für den betrieblichen Erfolg und ermöglichen u.a. die Erschließung neuer Absatzmärkte, die Streuung des Marktrisikos oder die Verlängerung von Produkt- und Prozesslebenszyklen.

Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung unseres Bundeslandes ist die Förderung der Internationalisierung der oberösterreichischen Betriebe ein entscheidendes Erfolgskriterium für Wachstum und Beschäftigung. Gerade jetzt gilt es, alle Kräfte zur Unterstützung der heimischen Exportwirtschaft zu bündeln.

Das Export Center OÖ als gemeinsame Initiative zwischen der WKO Oberösterreich und dem Land OÖ hat sich in den letzten 10 Jahren (1999 – 2009) als Wegbegleiter der heimischen Wirtschaft auf Auslandsmärkten bestens bewährt. Nicht zuletzt dank der umfassenden Initiativen des Export Center OÖ konnte die Anzahl der oö. Exporteure von 3.500 auf über 7.000 verdoppelt werden.

Insbesondere kleinere und mittlere oberösterreichische Unternehmen haben jedoch ihre Wachstumspotentiale durch Internationalisierungsschritte oft noch nicht ausgeschöpft oder neue Märkte erschlossen, verfügen jedoch über international nachgefragtes Know-how sowie konkurrenzfähige und innovative Produkte und Dienstleistungen.

Gerade in innovativen Wirtschaftszweigen wie beispielsweise den Ökoenergie- und Umwelt-Technologien sowie der Energieeffizienz gibt es zukünftig enormes Wachstums- und Exportchancen. Mit dem steigenden Umweltbewusstsein und den knapper und teurer werdenden Ressourcen steigt weltweit die Nachfrage nach innovativen Ökoenergie- und Umwelt- und Energieeffizienztechnologien und daraus abgeleiteten Produkten und Dienstleistungen.

Laut verschiedenen Studien wird bis 2020 der Globalumsatz der Ökoenergie- und Umwelttechnikbranche auf bis zu 2.200 Mrd. Euro anwachsen und zählt damit zu einem der besonderen Treiber der weltwirtschaftlichen Entwicklung.

Alleine in den USA werden durch das von Präsident Obama 2009 geschnürte und 800 Mrd. USD schwere Konjunkturpaket große Anteile in Projekte für Erneuerbare Energien, Umwelt- und Energieeffizienztechnologien fließen. Die Eindämmung des Energieverbrauchs beim Gebäudebau und der Sanierung sowie die Effizienzsteigerung der Energieversorgungs- oder Abwasserentsorgungsinfrastruktur werden zukünftig ebenso entscheidende Themen der amerikanischen Wirtschaft sein. Die notwendige Reduzierung der CO2 Emissionen wird das Thema E-Mobilität kontinuierlich vorantrieben und für Unternehmen aus verschiedensten öö. Branchen und Stärkefeldern (Automobil, Mechatronik, Kunststoff) interessante neue Marktpotentiale bieten.

Besondere Wachstumschancen bieten sich für Oberösterreichs Unternehmen in den bisherigen Top-Zielmärkten wie Deutschland, Italien, Schweiz und Tschechien genauso, wie in Spezialmärkten vor der Haustür der EU. Große Märkte wie die USA oder Russland, aber vor allem die bevölkerungsreichen sowie überdurchschnittlich schnell wachsenden BRIC-Staaten in Übersee bieten zusätzliche Exportpotenziale.

So hat sich China bis zum Jahr 2020 das Ziel gesetzt, den Anteil von erneuerbaren Energien auf 8 Prozent zu steigern. Bis 2013 wird der Markt für Umwelttechnologien inklusive erneuerbarer Energien bei rund einer Billion USD liegen. Zusätzlich investiert China derzeit rund 40 Prozent (rd. 152 Mrd. Euro) seines Konjunkturpaketes zur Stabilisierung der Finanzkrise in eine umweltfreundlichere Wirtschaft. Als weltweit größter Automarkt der Welt bietet China zukünftig enorme Absatzmöglichkeiten für innovative und nachhaltige Lösungen (z.B. E-Mobilität, Leichtbauweisen) für die öö. Zulieferbetriebe im Automotive-Bereich.

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sollen oberösterreichische Unternehmen daher umso stärker motiviert und unterstützt werden, rechtzeitig erste oder weitere Internationalisierungsschritte in die für sie chancenreichsten Regionen und Branchen zu setzen und damit nachhaltig zu wachsen.

Aufgabe des Export Center OÖ wird es daher sein, gemeinsam den öö. Unternehmen, Clustern, Unternehmens-Netzwerken und Branchen die aussichtsreichsten Länder-/Markt- und Branchenkombinationen zu identifizieren und so eine weitere Internationalisierung der heimischen Wirtschaft voranzutreiben und zu fördern.

Durch dieses verstärkte Auslandsengagement der öö. Wirtschaft und der Eroberung von Marktanteile in chancenreichen Wachstumsmärkten sollen bestehende Arbeitsplätze abgesichert und neue Jobs - vor allem in Stärkefeldern und Zukunftsbranchen wie der Ökoenergie- und Umwelttechnik, Kunststoff, Lebensmittel, Medizintechnik, Mechatronik, Automobil, Möbel und Holzbau - geschaffen werden.

Mit dem Ausbau des Export Center OÖ zu einer Exportdrehscheibe sollen weitere Synergien gehoben, die Internationalisierungsaktivitäten der Cluster und Unternehmens-Netzwerke gebündelt, neue Angebote für zukunftssträchtige Branchen entwickelt und so zusätzliche Unternehmen gezielt auf Exportmärkte begleitet werden.

Das Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich vereinbaren in diesem Sinne den Ausbau und die Intensivierung der „OÖ Export- und Internationalisierungsoffensive“ als gemeinsame Initiative.

II.

Gegenstand der Förderungsvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Förderungsvereinbarung ist die Förderung folgenden Projekts:

Projekttitel / Projektbezeichnung: „Ausbau und Intensivierung der OÖ Export- und Internationalisierungsoffensive“ (1.7.2010 bis 30.6.2016)

Projektstandort bzw. räumlicher Wirkungsbereich: Linz bzw. Oberösterreich

Einreichdatum: Juni 2010

(2) Zielsetzungen:

Kernziel des 1999 gemeinsam von Land OÖ und WKO Oberösterreich gegründeten Export Center OÖ als „One-Stop-Shop“ ist es, kleine und mittlere Unternehmen bei Ihren ersten Schritten in aussichtsreiche Nachbarmärkte bestmöglich zu unterstützen und erfahrenen Exportunternehmen/Leitbetrieben die Potenziale neuer und attraktiver Wachstumsmärkte aufzuzeigen sowie den erfolgreichen Markteinstieg zu erleichtern. Durch die Vernetzung und Bündelung der Ressourcen und des umfangreichen Know-Hows der beiden Projektträger sowie die strategische Ausrichtung auf Märkte und Branchen sollen oö. Unternehmen zur Exporttätigkeit und Erschließung neuer Märkte motiviert werden und die Chancen der Internationalisierung nutzen.

Gab es 1999 lediglich 3.500 Exportbetriebe so konnte diese Zahl bis dato – nicht zuletzt durch die erfolgreiche Arbeit des Export Center OÖ – auf 7.000 verdoppelt werden. Auch das Exportvolumen konnte - trotz des starken Einbruchs im Jahr 2009 - von 15 auf knapp 24 Milliarden Euro gesteigert werden.

Mit der vierten Ausbaustufe des Export Center OÖ zur Exportdrehscheibe werden bis 2016 ambitionierte und klare quantitative wirtschaftspolitische Ziele verfolgt:

- mit Hilfe des Export Center OÖ soll die Anzahl der exportierenden Unternehmen auf über 9.200 und
- das ö. Exportvolumen auf etwa 38 Mrd. Euro gesteigert werden.

Als Exportdrehscheibe wird das Export Center OÖ in den nächsten sechs Jahren das zentrale Management sowie die Programmkoordination spezieller Exportoffensiven des Landes OÖ übernehmen. In Kooperation mit den ö. Clustern und Unternehmens-Netzwerken sowie den ö. Branchen werden die aussichtsreichsten Länder-/Markt- und Branchenkombinationen identifiziert und insbesondere in den ö. Stärkefeldern (vornehmlich abgedeckt durch die OÖ Cluster und Unternehmens-Netzwerke) maßgeschneiderte Exportpackages entwickelt, koordiniert, umgesetzt bzw. bestehende Exportinitiativen wie zum Beispiel der Exportoffensive Ökoenergie- und Umwelttechnologie weitergeführt.

(3) Leitstrategien

Zurzeit sind 7.000 ö. Firmen im Export tätig. Rückschlüsse aus verschiedenen Studien und Befragungen lassen auf ein Potential an ö. Firmen mit exportfähigen Produkten und Dienstleistungen von zurzeit etwa 10.000 – 11.000 schließen. 83 Prozent der heimischen Exporte finden mit europäischen Ländern statt, nur 17 Prozent gehen nach Übersee. Aber gerade in den fernen Märkten liegen die höchsten Wachstums- und damit Exportchancen. Auf Basis dieser Grundlagen verfolgt das Export Center OÖ bei seinen Aktivitäten und Schwerpunktmaßnahmen nachfolgenden Leitstrategien:

- Europäischen Binnenmarkt als „Heimatmarkt“ für oberösterreichische KMU's erschließen

Die ö. Wirtschaft und insbesondere die Neuexporteure realisieren verstärkt ihre Exportchancen auf den umliegenden Nachbarmärkten, vor allem in Deutschland (Süd-deutschland), Tschechien (Südböhmen), Italien (Südtirol), Frankreich (Elsass) und in der Schweiz. Der zweite Schwerpunkt in der europäischen Dimension liegt auf der Nutzung der Chancen der regionalen Globalisierung. Vor allem die neuen EU-Mitgliedsstaaten in Mittel- und Osteuropa mit ihren überdurchschnittlichen Wirtschaftswachstumsraten bieten für die heimische Wirtschaft, besonders für Klein- und Kleinstbetriebe, exzellente Exportmöglichkeiten sowie attraktive Investitions- und Kooperationschancen.

- **Überseemärkte erobern – Exportanteile steigern**

Während mit den Märkten der EU intensivste Handelskontakte bestehen, gilt es, die öö. Exportpräsenz in Übersee weiter auszubauen. Vor allem die öö. Leitbetriebe werden dabei unterstützt, das Potenzial der außereuropäischen Exportdestinationen optimal zu nutzen. Ein besonderes Augenmerk gilt den USA sowie Schwellenländern, insbesondere den BRIC Staaten, in denen die Kaufkraft zusehends steigt.

- **Besondere Märkte – Chancen vor der Haustür der Europäischen Union nutzen**

Der EU-Beitritt der südöstlichen Länder Europas (Slowenien, Rumänien und Bulgarien) hat einen weiteren Boom, aber auch eine politische Stabilisierung für eine der dynamischsten Regionen in Europa bewirkt. Speziell der Westbalkan, aber auch die Türkei mit ihrer Brückenfunktion nach Nahost zeigen sich als gewinnbringende Märkte für die heimische Exportwirtschaft. Das ausgezeichnete Image der österreichischen Unternehmen und ihrer Produkte im so genannten „Danube-River-Delta“ bedingen einen enormen Startvorteil für Oberösterreichs Exporteure insbesondere durch die zurzeit entwickelte „Donauraumstrategie“ der EU.

(4) Maßnahmen

Als besondere neue Schwerpunktaktivität wird das Export Center OÖ in den nächsten sechs Jahren Exportoffensiven entwickeln sowie das zentrale Management für Programmkoordination für spezielle Exportoffensiven des Landes OÖ wie z.B. der aktuellen Export- und Internationalisierungsoffensive "Ökoenergie- und Umwelttechnologie aus OÖ" übernehmen. In Kooperation mit den öö. Clustern und Unternehmens-Netzwerken sowie den öö. Branchen werden die aussichtsreichsten Länder-/Markt- und Branchenkombinationen identifiziert und maßgeschneiderte Exportpackages entwickelt, koordiniert, umgesetzt bzw. bestehende Initiativen fortgeführt.

Das Export Center OÖ wird im Zeitraum 1.7.2010 – 30.6.2016 in folgenden Bereichen gezielte Maßnahmen umsetzen (Auszug):

- Erschließung von brach liegenden Exportpotenzialen bei den öö. Unternehmen durch gezielte Information, Motivation und professionelle Beratung, (z.B.: OÖ Exporttag, Pressearbeit, regionale Sprechstage in den Bezirken mit Handelsdelegierten)
- Ausrichtung von strategiekonformen Branchen- und Marktveranstaltungen (z.B.: Seminar zum Thema „Umwelttechnologien in USA“, Symposium „Medizintechnik in Italien“, Studienpräsentation „Lebensmittelexporte nach Tschechien“)

- Breite Information und fachspezifische Beratung zu Exportinitiativen wie „go-international“, der Exportförderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft Familie und Jugend und Wirtschaftskammer Österreich, zur Lukrierung möglichst vieler Unterstützungen/Förderungen für oö. Betriebe (z.B.: Exportförder-Roadshow, Beratungen am Firmensitz)
- Nutzung von Synergien durch Kooperationen mit Landes-, Bundes- und EU-Organisationen und Einrichtungen sowie der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH für die erfolgreiche und nachhaltige Begleitung von oö. Unternehmen auf Auslandsmärkte (z.B.: Standortpräsentationen im Ausland, oberösterreichische Leistungsschauen („Showcases“) zu oö. Stärkefeldern, Beteiligung an Leitmessen mit einem Gruppenstand
- Begleitung von Land OÖ/WKO Oberösterreich beim Auf- und Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen zu Zukunfts-/Partnerregionen bzw. Förderung der Exportwirtschaft unter Einbeziehung relevanter oö. Netzwerkpartner (z.B.: Expo Shanghai, Regierungskonferenzen, Studienreisen der Cluster)
- Lobbyingaktivitäten zur kontinuierlichen Verbesserung der strategischen Rahmenbedingungen für (Neu-)Exporteure und für Exportförderprogramme (z.B.: neue Exportförderungen auf Bundes und EU Ebene, Verbesserung der Risikoabsicherung)
- Erstellung von Informationsmaterialien, spezifischen Marktinformationen, Checks und Förder- und Finanzierungsleitfäden für (Neu)Exporteure (z.B.: Branchenspezifische Studien zu Marktpotentialen in Stärkefeldern, Exportförderkompass, Bankenworkshops)
- Meinungsbildung und Information der Öffentlichkeit zum Thema „Export- und Internationalisierung“ durch gezielte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Regionale Exportchancen-Roadshow mit Branchenschwerpunkten)
- Entwicklung und Umsetzung von zielgruppen- und branchenspezifischen Exportpackages gemeinsam mit den oö. Clustern, Netzwerken und Branchen in heimischen Stärkefeldern wie u.a. der Ökoenergie- und Umwelttechnik, Energieeffizienz, Automotomobil (z.B. Zuliefer-/Einkaufertage, Geschäftsanbahnungsprogramme, Exportkooperationen)
- Mitwirkung am Aufbau und der Weiterentwicklung des Netzwerkes „OÖ International“
- Unterstützung des Landes OÖ bei Besuchen ausländischer Repräsentanten, durch die Bereitstellung fachspezifischer Unterlagen (z.B.: Botschafterbesuche, Auslandsreisen von Regierungsmitgliedern, TMG Studienreisen)
- Regelmäßige Kontaktpflege zu Schulungseinrichtungen und Beraternetzwerken zur Sicherstellung eines nachfrageorientierten hoch qualitativen Schulungs- und Beratungsangebotes für oö. Exporteure
- Unterstützung von Exporteuren beim Markteintritt durch geförderte Exportberatungen (z.B.: Exportchecks und Exportcoachings)

Eine bewährte Schwerpunktaktivität des Export Center OÖ stellt die Unterstützung von Exporteuren beim Markteintritt durch geförderte Exportberatungen dar. Diese – aus dem Budget des Export Center OÖ finanzierten geförderten Exportberatungen - sind gerade für Neuexporteure ein wesentliches Instrument für einen erfolgreichen Markteintritt. Die geförderten Exportberatungen werden in einem mehrstufigen Modell (Stufe 1: Export-check, Stufe 2: Exportcoaching) abgewickelt.

Kriterien für die Inanspruchnahme:

Jedes Mitgliedsunternehmen kann pro Geschäftsjahr des Export Center OÖ (1. Juli bis 30. Juni) einen Export-Check und ein Exportcoaching aus dem Budgetansatz des Export Center OÖ in Anspruch nehmen. Durchgeführt werden diese beiden Stufen der Exportberatungen durch qualifizierte und erfahrene gewerbliche Exportberater. Diese Berater müssen vom Ausbildungsinstitut des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie (incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH) akkreditiert sein.

Das Export Center OÖ bedient sich bei der Organisation und Abwicklung der geförderten Exportberatungen des Service-Centers OÖ und refundiert die dabei entstehenden Aufwendungen. Grundlage der geförderten Exportberatungen sind die zwischen dem Land OÖ und der WKO Oberösterreich abgestimmten Richtlinien für geförderte Exportberatungen. Die Entscheidung über etwaige Anpassungen der bestehenden Export Center OÖ-Fördermodelle im Rahmen dieser Richtlinien im Zeitraum 1.7.2010 – 30.6.2016 obliegt der Abteilung Wirtschaft der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung des Amtes der OÖ. Landesregierung in Abstimmung mit der WKO Oberösterreich.

(5) Organisation des Export Center OÖ

Das Export Center OÖ ist weiterhin in der WKO Oberösterreich als eigene Organisationseinheit der Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenhandel eingerichtet. Die Zahl der Mitarbeiter des Export Center OÖ bleibt unverändert. Insgesamt werden im Export Center OÖ im Zeitraum 1.7.2010 bis 30.6.2016 neben der Geschäftsführung zwei Projektmanager und eine Assistentin beschäftigt sein.

Das Export Center OÖ greift auf die vorhandene Infrastruktur der WKO Oberösterreich hinsichtlich Büroräumlichkeiten, EDV, Finanz- und Rechnungswesen, Marketing, etc. sowie auf das Know-How der Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenhandel, des Service-Centers der WKO Oberösterreich, der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH der Wirtschaftskammer Österreich, etc. zu.

(6) Zeitrahmen und Ergebniskontrolle

Als Beginn des neuen Projektzeitraumes wird der 1. Juli 2010 festgelegt.

Die operative Tätigkeit des Export Center OÖ ist vorläufig auf weitere sechs Jahre, d.h. bis zum 30. Juni 2016 befristet. Jeweils nach Ablauf eines halben Jahres, d.h. zu den Stichtagen 31. Dezember und 30. Juni eines Jahres, wird im Rahmen des Leitungsausschusses ein Tätigkeitsbericht über die erfolgten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse gemäß nachfolgender Kriterien erstellt:

KRITERIEN	MESSUNG
• Quantität der Neuexporteure bzw. Neuexporte in zusätzliche Exportländer	Direkt durch Firmenbefragungen und statistische Auswertungen, indirekt durch Eintragung im WKÖ-Exportfirmenregister
• Quantität und Qualität der Veranstaltungen	Teilnehmeranzahl, Fragebögen
• Quantität und Qualität der durchgeführten Exportberatungen	Anzahl der geförderten Beratungen, Beratungsberichte
• Quantität und Qualität der Öffentlichkeitsarbeit	Anzahl der Pressekonferenzen und Medienberichte
• Quantität und Qualität der Informationsprodukte	Homepage-Besuche, Newsletter, Bestellungen von Produkten
• Quantität der Drittmittel und Förderungen	Anzahl der Förderwerber bei Bundes- Landes- und EU-Stellen, Kooperationsaktivitäten mit Förderstellen (z.B. BMWFJ, AWO, EU,...) und Sponsoren (z.B. Banken)
• Drehscheibenfunktion	Anzahl begleiteter branchenspezifischer Exportaktivitäten von Zukunfts-/Schwerpunktbranchen

(7) Leitungsausschuss

Die strategische Steuerung des Export Center OÖ erfolgt auch zukünftig durch einen Leitungsausschuss, der sich aus je zwei Vertretern von WKO Oberösterreich und Wirtschaftsressort des Landes OÖ zusammensetzt. Den Vorsitz hat der Leiter der Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenhandel der WKO Oberösterreich.

Zu den Aufgaben des Leitungsausschusses gehören:

- Genehmigung des Budgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an die zuständigen Gremien des Landes OÖ und der WKO Oberösterreich
- Genehmigung strategischer Projekte, wie z.B. neue Kommunikationsstrategien, neue Beratungsmodelle
- Kontrolle der Abwicklung und der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Aufträge an externe Berater

Der Leitungsausschuss tagt mindestens zwei Mal pro Geschäftsjahr. Grundsätzlich beruft der Vorsitzende des Leitungsausschusses eine Sitzung ein, bei Bedarf kann auch jedes einzelne Mitglied des Leitungsausschusses eine Sitzung einberufen. Der Leitungsausschuss ist berechtigt, zu Sitzungen Experten beizuziehen.

Ergänzend kann der Leitungsausschuss zur Sicherstellung der Koordinierung und des Informationsflusses aller öö. Exportakteure – bei Bedarf – eine Export-Expertenplattform einberufen.

Diese Export-Expertenplattform setzt sich aus maßgeblichen Akteuren der öö. Exportwirtschaft zusammen.

Die Vorschläge und Anregungen dieser Export-Expertenplattform unterstützen das Export Center OÖ bei seiner Maßnahmenplanung, haben jedoch weder strategisch noch operativ bindenden Charakter.

(8) Organisationsänderungen innerhalb der WKO Oberösterreich/des Landes OÖ

Bei eventuellen organisatorischen Änderungen innerhalb des Amtes der OÖ. Landesregierung oder der WKO Oberösterreich gelten die unter den Punkten § 2 getroffenen Vereinbarungen sinngemäß für die jeweilige Nachfolgeorganisation.

(9) Externe Projektbegleitung

Für die strategische/operative Projektbegleitung in den nächsten sechs Geschäftsjahren beabsichtigt das Export Center OÖ wieder, wie bisher erfolgreich bewährt, mit externen Beratern zusammenzuarbeiten. Die Projektbegleitung durch Berater wird nach den Bedingungen des Bundesvergabegesetzes ausgeschrieben. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Leitungsausschuss.

III.

Projektdurchführungszeitraum

Projektbeginn: 1. Juli 2010
Projektende: 30. Juni 2016

Kosten können nur für Investitionen bzw. Leistungen innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes 1.7.2010 bis 30.6.2016 anerkannt werden.

Alle Rechnungen, Zahlungen bzw. Kosten müssen innerhalb dieses Zeitraumes liegen, damit sie als förderbare Kosten anerkannt werden können. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes innerhalb der Geltungsdauer der gegenständlichen Richtlinie ist vor Ablauf des festgelegten Projektdurchführungszeitraumes schriftlich zu beantragen und gilt erst ab schriftlicher Genehmigung seitens des Förderungsgebers. Die vollständigen Endabrechnungsunterlagen sind bis spätestens 31.12.2016 vorzulegen, bzw. werden darüber hinaus Förderungsvoraussetzungen festgelegt, sind deren Einhaltung nachweislich bis 31.12.2016 zu erfüllen.

IV.

Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der vorliegenden Förderungsvereinbarung sind nachstehend angeführte förderbare Kosten (brutto) für das in Punkt II. genannte Projekt. Die Gesamtkosten betragen maximal EURO 600.000,- für ein Geschäftsjahr bzw. maximal EURO 3.600.000,- für sechs Geschäftsjahre und verteilen sich auf folgende Positionen für die 6 Geschäftsjahre .

Kostenarten/Kostengruppen	pro Jahr (€)		Summe 6 Jahre (€)	
	ca.		ca.	
Information, Beratung und Kommunikation <ul style="list-style-type: none">Motivations-, Beratungs- und Informationsveranstaltungen wie z.B. oö. Exporttage, regionale Sprechtag in den Bezirken mit Handelsdelegierten, Exportförder-RoadshowsBranchen- und Marktveranstaltungen wie z.B. „Umwelttechnologien USA“, „Lebensmittelexport Tschechien“Erfolgreiche und nachhaltige Begleitung von oö. Unternehmen und Branchen auf Auslandsmärkte durch z.B. Standortpräsentationen im Ausland, Leistungsschauen („Showcases“) zu oö. Stärkefeldern, Beteiligung an Leitmessen mit einem GruppenstandErstellung von Informationsmaterialien, spezifischen Marktinformationen, Checks, Förder- und Finanzierungsleitfaden für (Neu)Expoteure wie z.B. branchenspezifische Studien zu Marktpotenti-	ca.	170.000	ca.	1.020.000

<ul style="list-style-type: none"> • alen, Exportförderkompass • Meinungsbildung und Information der Öffentlichkeit zum Thema „Export- und Internationalisierung“ durch gezielte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit 				
Entwicklung und Management von speziellen Exportoffensiven Entwicklung, zentrales Management und Koordination von speziellen Exportoffensiven des Landes OÖ wie etwa der aktuellen Export- und Internationalisierungsoffensive "Ökoenergie- und Umwelttechnologie aus OÖ"	ca.	20.000	ca.	120.000
Zuschüsse zu geförderten Exportberatungen für oö. Unternehmen (Export- Checks und Exportcoachings)	ca.	110.000	ca.	660.000
Infrastruktur (Büro- und EDV Infrastruktur)	ca.	50.000	ca.	300.000
Externe Projektbegleitung	max.	20.000	max.	120.000
Personal 1 Geschäftsführung, 2 Projektmanager, 1 Assistenz	ca.	230.000	ca.	1.380.000
Gesamtsumme		€ 600.000	max.	€ 3.600.000

- (2) Gravierende Veränderungen zwischen den Kostengruppen sind der Förderstelle unverzüglich VOR Projektende schriftlich mitzuteilen und von der Förderstelle zu genehmigen.
- (3) Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstanden sind.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass sich die vorzulegenden Rechnungen auf Kosten beziehen, die im Förderungsvertrag und dessen Beilagen angeführt wurden und von den oben angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, welche dieser Vereinbarung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

V. Finanzierung

Der Finanzierungsbedarf des Export Centers OÖ beträgt jährlich max. EURO 600.000,--, wobei die WKO Oberösterreich und das Land OÖ je 50 Prozent dieses Gesamtförderungsbedarfes von max. EURO 600.000,-- jährlich zur Verfügung stellen. Etwaige Erlöse durch den Verkauf von Leistungen des Export Center OÖ oder Drittmittel und Sponsoring verringern den Förderungsbedarf aliquot.

Die Finanzierung des Projektes für **sechs** Jahre ist wie folgt vorgesehen:

Bezeichnung	Gesamt
Land Oberösterreich, Wirtschaftsressort	max. 1.800.000,00 Euro
Wirtschaftskammer Oberösterreich	max. 1.800.000,00 Euro
Summe Finanzierung	3.600.000,00 Euro

Für die im Rahmen dieser Förderungsvereinbarung geförderten Kosten dürfen keine anderen als die oben angeführten Förderungen in Anspruch genommen werden. Die Förderungsnehmerin bestätigt, dass zu den angeführten Projektkosten außer den zusätzlich angeführten Förderungen keine weiteren Förderungen beantragt bzw. genehmigt wurden. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung des Fördergebers.

VI. Förderungsleistungen

- (1) Das Land Oberösterreich (Wirtschaftsressort) wird das in dieser Vereinbarung beschriebene Projekt durch die Gewährung eines Landesbeitrages **in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses** in Höhe von **max. 1.800.000 Euro** fördern, sofern die Ausfinanzierung des Projektes gesichert ist und unter der Voraussetzung, dass der OÖ. Landtag die erforderlichen budgetären Mittel entsprechend dem vorgesehenen Auszahlungsplan im jeweiligen Jahresvoranschlag zur Verfügung stellt.
- (2) Es wird ausdrücklich festgestellt, dass durch diese Bestimmung dem Förderungsnehmer kein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich erwächst.

- (3) Für den Fall, dass sich die förderbaren Gesamtkosten in der Höhe von 3.600.000 Euro vermindern, vermindert sich auch die Förderung des Landes Oberösterreich. Sollten sich die förderbaren Gesamtkosten erhöhen, bleibt der angeführte maximal mögliche Beitrag des Landes Oberösterreich unverändert.

VII. Auszahlung

- (1) Der jährliche Förderungsbetrag wird unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Landesmittel pro Geschäftsjahr in drei Raten auf das Konto mit der Nummer 1081009 bei der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich, BLZ 34000, der Förderungsnehmerin angewiesen.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Budgetpositionen in einer Budgetperiode nicht vollständig ausgeschöpft werden, besteht die Möglichkeit, nach Genehmigung durch den Leitungsausschuss, Finanzmittel auf die anderen Budgetpositionen, sowie auf das nächste Jahr zu übertragen.
- (3) Aus budgetbedingten Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- (4) Die Fördermittel werden in folgenden Teilbeträgen ausbezahlt und angewiesen:
- 50% zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres
 - 25 % nach Ablauf eines halben Geschäftsjahres und Genehmigung des Halbjahresberichtes samt Nachweis der Kosten und etwaiger Erlöse
 - die restlichen 25% nach Ablauf des Geschäftsjahres, Genehmigung des Jahresberichtes und Vorlage, Prüfung und Annahme des Nachweises der Kosten und etwaiger Erlöse

VIII.

Verpflichtungen der Förderungsnehmerin

- (1) Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber den in dieser Förderungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. wesentliche Änderungen gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse der Projektträgerin, Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner(innen), Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
- (2) Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis 30.4.2020 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungsempfängerin verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, über die in der Förderungsvereinbarung genannten Berichte hinaus den Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission, der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
- (4) Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission, der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.
- (5) Die Förderungsnehmerin stimmt ausdrücklich zu, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, verwendet werden können.
- (6) Die Förderungsnehmerin erklärt weiters die ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- den zuständigen Bundesressorts, den zuständigen Landesstellen, dem Rechnungshof und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können;
- an das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage insoweit übermittelt werden, als dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist;
- Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden;

(7) Weiters erklärt sich die Förderungsnehmerin bereit, der Verwendung folgender Daten zuzustimmen

- Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes (Kurzdarstellung des Projektes), Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe aller zum Projekt gewährten Förderungen
- für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde und
- für sonstige Publizitätsmaßnahmen.

Diese Ermächtigung kann jederzeit durch Schreiben an die Förderstelle mit der Folge widerrufen werden, dass der Förderungsanspruch rückwirkend erlischt und bereits gezahlte Mittel unter Verrechnung von Zinsen in Höhe von 6 % p.a. ab dem Tage der Auszahlung zurückgefordert werden.

Weiters stimmt die Förderungswerberin zu, dass allfällige Prüfungsberichte gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des OÖ Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 i.d.g.F., an die betreffenden Organe des Landes übermittelt werden bzw. den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden;

(8) Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber dem Fördergeber und der Republik Österreich unwirksam.

(9) Die Förderungswerberin ist verpflichtet, bei allen Marketingaktivitäten (Veranstaltungen, Publikationen, Broschüren, etc.) das Logo des Export Centers OÖ zu verwenden.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Anerkennung der gegenständlichen Verpflichtungen durch die Förderungsnehmerin beinhaltet, diese Verpflichtungen an von ihr beauftragte Dritte und/oder andere Vertragspartner(innen) der Förderungsnehmerin zu überbinden.

IX.

Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot Illegale Beschäftigung von Arbeitnehmer(inne)n Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen

- (1) Im Oö. Anti-DiskriminierungsG (LGBI. Nr. 50/2005) (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der "Rasse" oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten. Die Förderungswerberin verpflichtet sich zur Einhaltung der im OÖ. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.at – Themen/Förderungen) näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmer(inne)n (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist. Die Förderungswerberin erklärt ausdrücklich, nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmer(innen) / Ausländer(inne)n rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden zu sein.
- (3) Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern. (Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf>). Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

(Bellegende Fragen zur konkreten Gleichstellung von Frauen und Männern sind ausgefüllt und unterfertigt, gemeinsam mit dieser Fördervereinbarung an den Fördergeber zu retournieren.)

X.

Zurückhaltung und Rückforderung des Zuschusses

- (1) Für die Rückforderung von Förderungsmitteln des Landes gilt § 11 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idGF bzw. insbesondere folgende Bestimmungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich hiermit, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - ⇒ die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde;
 - ⇒ der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde;
 - ⇒ Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden;
 - ⇒ übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden;
 - ⇒ über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
 - ⇒ das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widnungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde;
 - ⇒ das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1.Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

[Zinsenformel: $\frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500}$].

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

- (2) Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

XI.

Geltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nicht eine spezielle Regelung getroffen ist, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen: Förderungen).
- (2) Die Förderungsnehmerin ist in Kenntnis dieser Richtlinien und erkennt deren Inhalt als integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung vollinhaltlich und verbindlich an.

Insbesondere verpflichtet er sich

- ⇒ die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- ⇒ einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 10 der Richtlinien zuzustimmen;
- ⇒ einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erklärt, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

XII.

Sonstige Vereinbarungen

Beide Vereinbarungspartner vereinbaren hiermit, dass der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung durch dieses Schriftstück erschöpfend und abschließend geregelt ist.

XIII. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes Oberösterreich abgetreten oder einem/einer Rechtsnachfolger(in) übertragen werden.

XIV. Kostentragung

Allfällige mit der Errichtung und/oder Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und/oder Gebühren trägt die Förderungsnehmerin. Alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung (Vertretung), werden von dem/der Vereinbarungspartner(in), dem/der diese Kosten zunächst erwachsen sind, auch endgültig selbst getragen.

XV. Haftung

Die Förderungsnehmerin haftet dem Fördergeber uneingeschränkt für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Vereinbarung. Sie haftet auch für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer(innen), Gesellschaftsorgane, etc.). Sie hält den Fördergeber gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

XVI. Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

Die Vereinbarungspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus der gegenwärtigen Vereinbarung ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung binnen angemessener Frist nicht zustande, kommen die Vereinbarungspartner hiermit einvernehmlich überein, dass für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, einschließlich Streitigkeiten über das gültige Zustandekommen dieser Vereinbarung, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz angerufen wird.

XVII.
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Förderungsvereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieser Fördervereinbarung am nächsten kommt.

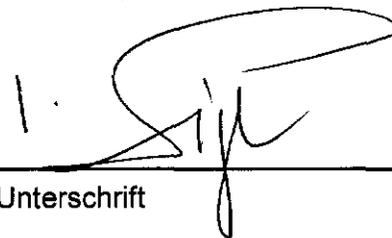
XVIII.

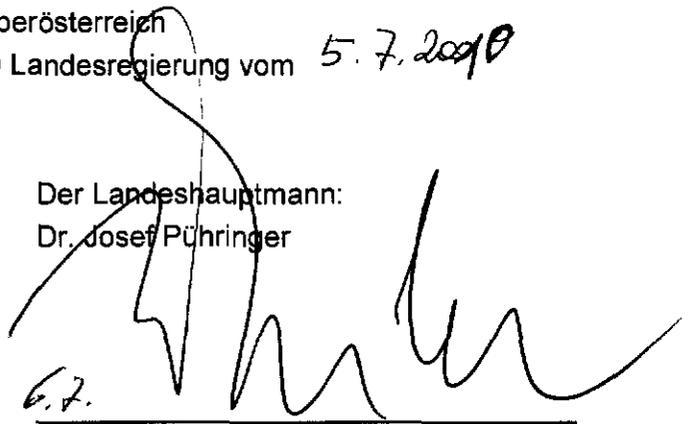
Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet; jeder Vereinbarungspartner erhält ein Exemplar.

Für das Land Oberösterreich
gemäß Beschluss der OÖ Landesregierung vom 5. 7. 2009

Der Wirtschaftslandesrat:
KommR Viktor Sigl

Der Landeshauptmann:
Dr. Josef Pühringer

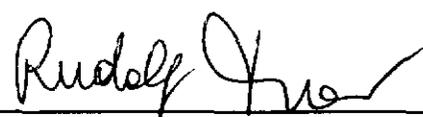
6.7. 
Datum, Unterschrift

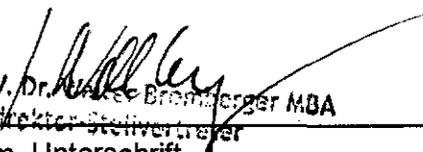
6.7. 
Datum, Unterschrift

Für die Wirtschaftskammer Oberösterreich:

Der Präsident:
KommR Dr. Rudolf Trauner

Der Direktor:
Dr. Christian Hofer

10.7. 
Datum, Unterschrift

10.7. 
Datum, Unterschrift
IV. Dr. Walter Bronnberger MBA
Direktor Stellvertreter

BEILAGE als integrierender Bestandteil:

- Fragen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern

Anlage 1

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfoider.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt ?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Weitere für Sie wichtige Angaben zu Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Anlage 1

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatsziebestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt ?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Es gibt keine Unterschiede beim Zugang von Frauen und Männern zu Leistungen des Export Center OÖ wie z.B. Beratungen, Fördermaßnahmen, Fachinformationen usw...; Klischees werden vermieden und bei allen Marketingmaßnahmen ausgewogenes Bildmaterial verwendet. Alle allgemein personenbezogenen Formulierungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter

Weitere für Sie wichtige Angaben zu Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:
